

26. Wie muß eine Bank verfahren, die einen von ihr einzuziehenden, in ausländischer Wahrung berechneten Geldbetrag auf eine auslandische Bank zu uberweisen hatte, wenn sich nach Einziehung des Betrags in Papiermark und nach Absendung der Uberweisungspapiere herausstellt, da die Uberweisung infolge Kriegsausbruchs nicht ausgefuhrt worden ist? Welchen Einflu hat in diesem Falle die Geldentwertung auf die Haftung der Bank?

BGB. §§ 244, 275, 279, 675.

I. Zivilsenat. Urst. v. 21. Mai 1927 i. S. D.-Bank (Bekl.) w. D. F.-G. (Kl.). I 19/27.

I. Landgericht Hamburg, Kammer fur Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juni 1914 kaufte die Klagerin von der N.-Company in Durban Maisfutter zum Preise von 864.19.5 £. Die N.-Company ubergab der N.-Bank in Durban die Dokumente fur die Ware, u. a. ein Konnossement, zwei Rechnungen und zwei uber die Rechnungsbetrage von der Verkuferin ausgestellte Tratten. Die N.-Bank in Durban uber sandte diese Dokumente an die Beklagte mit dem Auftrag, die Papiere an die Klagerin gegen Zahlung des Kaufpreises auszuhandigen und das Geld an die Londoner Niederlassung der N.-Bank zu uberweisen. Nunmehr loste die Klagerin die Dokumente gegen Zahlung von 17860,70 M ein; die Beklagte rechnete die Summe in englische Wahrung um, zog davon Spefen ab und richtete unter dem 1. August 1914 ein Schreiben an die N.-Bank in Durban des Inhalts, da sie in der ublichen Weise an die Londoner Niederlassung der N.-Bank 863.13.1 £ uberwiesen habe. Die Uberweisung ist indessen nicht vollzogen worden. Die Beklagte behauptet, da sie einen auf die genannte Pfund-Summe lautenden Scheck

auf ihre Londoner Filiale ausgestellt und an die Niederlassung der N.-Bank in London abgeschickt habe; diese Sendung sei infolge des Kriegsausbruchs nicht in die Hände der N.-Bank in London gelangt, sondern im Jahre 1919 an die Beklagte zurückgekommen.

Die Klägerin behauptet, die N.-Bank habe auf Grund ihres Auftragsverhältnisses zur Beklagten gegen diese einen Anspruch auf Zahlung des von der Beklagten für die N.-Bank eingezogenen und nach dem Kurse des Einziehungstags in englische Währung umgerechneten Betrags; diesen Anspruch habe die N.-Bank oder deren Rechtsnachfolgerin an die Klägerin abgetreten. Demgemäß hat die Klägerin — unter Bezug eines hier nicht interessierenden Betrags — von der Beklagten Zahlung von 787.15.1 £ nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat unter anderem eingewandt, daß der Gegenwart für die Einzahlung der Klägerin bei ihrer, der Beklagten, Niederlassung in London für die N.-Bank in London bereitgestanden habe, aber mit dem Gesamtvermögen der Londoner Filiale der Beklagten durch Beschlagnahme der englischen Behörden verloren gegangen sei.

Die Instanzgerichte haben der Klage im wesentlichen stattgegeben. Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

. . . Der Anspruch der N.-Bank gegen die Beklagte wird hergeleitet aus einem Auftrag, den die N.-Bank an die Beklagte erteilt hat. Danach sollte diese von der Klägerin gewisse in englischer Währung aufgeführte Geldbeträge gegen Aushändigung bestimmter Dokumente einziehen und an die Londoner Niederlassung der N.-Bank unter Benachrichtigung der N.-Bank in Durban übersenden. Und zwar sollten die von der Beklagten bei der Klägerin in Deutschland eingezogenen Geldbeträge nach London übersandt werden „in usual course“, wie es ausdrücklich im Auftragschreiben der N.-Bank heißt. Zutreffend entnimmt das Berufungsgericht diesem Auftrag, daß die N.-Bank grundsätzlich Zahlung in englischer Währung haben wollte, aber von vornherein damit rechnete, daß die in Deutschland ansässige Klägerin in Reichswährung zahlen werde. Zu einer solchen Zahlung war die Klägerin nach § 244 BGB. berechtigt, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich ausbedungen war. Dementsprechend

ging auch der Auftrag der N.-Bank nicht etwa dahin, daß die Beklagte unter allen Umständen nur Zahlung in englischer Wahrung annehmen durfte. Vielmehr genugt es, daß die Beklagte gegen Aushandigung der Dokumente Zahlung in deutscher Wahrung nach dem damals ublichen Fus erhielt, wenn sie nur die entsprechenden Betrage in englischer Wahrung an die Londoner Filiale der N.-Bank uberwies. Und weiter ist weder aus den Feststellungen des Berufungsgerichts noch sonst ersichtlich, daß die Beklagte diese uberweisung grundsatzlich effektiv, d. h. in baren englischen Zahlungsmitteln, vorzunehmen hatte, sondern es ist davon auszugehen, daß die uberweisung wie die ubrige Abwicklung des Auftrags in kaufmannisch ublicher Form zu erfolgen hatte. Somit war die Beklagte im Rahmen ihres Vertragsverhaltnisses zur N.-Bank keineswegs verpflichtet, die ordnungsmaig eingezogenen Markbetrage sofort in englisches Geld umzuwechseln oder der N.-Bank zu garantieren, daß sie gegen Aushandigung der Dokumente an die Klagerin in den Besitz der angeforderten Pfund-Betrage gelangte. Die Beklagte konnte vielmehr ihre Verpflichtung, die von der Klagerin erhaltenen Markbetrage in englischer Wahrung an die Londoner Niederlassung der N.-Bank zu uberfenden, auf jedem verkehrsublichen Wege erfullen.

Danach hat die Beklagte zunachst alles getan, was im vorliegenden Falle von ihr verlangt werden konnte, wenn sie einen uber den Pfund-Betrag auf ihre Londoner Filiale gezogenen Scheck, fur welchen bei dieser Deckung vorhanden war, an die dortige Niederlassung der N.-Bank sandte. Dies hat die Beklagte, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, in sachgemaer Weise unternommen. Es ist auch gegen diese uberweisungsart als solche von keiner Seite etwas eingewendet worden. Wenn dann der von der Beklagten abgesandte Scheck nicht in die Hande der N.-Bank gelangt, sondern infolge des Kriegsausbruchs zunachst von der englischen Regierung beschlagnahmt und erst im Jahre 1919 an die Beklagte zuruckgeschickt worden ist, so hat die Beklagte dies der N.-Bank gegenuber nicht zu vertreten. Mit dem Kriegsausbruch trat fur sie, die bis dahin in ihrem Rechtsverhaltnis zur N.-Bank alles getan hatte, was ihr billigerweise zuzumuten war, in bezug auf weitere Erfullung ihrer Umwechslungs- und uberfendungspflicht eine Unmoglichkeit der Leistung im Sinne von § 275 BGB. ein, die sie nicht zu vertreten hat. Es lag auch nicht etwa blo subjektives Unvermogen der Beklagten im Sinne von

§ 279 BGB. vor, da der Kriegsausbruch jede deutsche Bank hinderte, mit einer englischen Bank während der Kriegsdauer in Verbindung zu treten (Romm. v. RGR. Anm. 5 zu § 275 BGB.). Durch die Unmöglichkeit der Leistung wurde die Beklagte nach § 275 BGB. von der Umwechslungs- und Überfendungspflicht insoweit frei, als den deutschen Banken der Verkehr mit englischen Banken verschlossen war, d. h. bis zu der Zeit, als die englischen Behörden diesen Verkehr wieder frei gaben.

Die Beklagte hat also der N.-Bank und der Klägerin als deren Rechtsnachfolgerin nicht dafür einzustehen, daß sie bis zu dem genannten Zeitpunkt den von der Klägerin in deutscher Währung empfangenen Betrag nicht der N.-Bank, in englische Währung umgerechnet, zuwenden konnte. Diese Verpflichtung wurde für sie erst wieder wirksam, als sie im Jahre 1919 den Pfund-Scheck zurück erhielt und daraus er sah, daß er der N.-Bank nicht zugegangen war. Die Beklagte hätte darauf sofort nach dem damaligen Kurse den früher von der Klägerin erhaltenen Markbetrag in englischer Währung an die N.-Bank übermitteln müssen. Denn die Behauptung der Beklagten, daß sie die von der Klägerin erhaltene Mark-Zahlung, umgerechnet in englische Währung nach dem Kurse des Zahlungstags, bei ihrer Londoner Filiale für die N.-Bank greifbar bereitgestellt habe und daß dieses Geld durch einen von der Beklagten nicht zu vertretenden Zufall, nämlich die Beschlagnahme ihres Londoner Vermögens durch die englischen Behörden, verloren gegangen sei, ist mit den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vereinbar. Zunächst ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte ihre Londoner Niederlassung von der Absendung des Schecks an die N.-Bank in London damals benachrichtigt hat. Sollte die Beklagte eine solche Mitteilung tatsächlich abgeschickt haben, so wird diese nach ihren eigenen Angaben mit ihren übrigen englischen Briefen aus jener Zeit von den englischen Behörden angehalten und später an die Beklagte zurückgeschickt worden sein. Aber selbst wenn eine derartige Mitteilung damals an die Londoner Filiale der Beklagten gelangt sein sollte, so wäre dies nicht entscheidend. Denn es ist nicht behauptet worden oder nach dem vorliegenden Streitstoff anzunehmen, daß die Beklagte zur Auszahlung des Scheckbetrags eine entsprechende Erhöhung des Kapitalbestandes ihrer Londoner Niederlassung oder eine entsprechende Aussonderung aus diesem Kapitalbestand zugunsten der N.-Bank

vorgenommen hat und zu der maßgeblichen Zeit überhaupt vornehmen konnte. Das Berufungsurteil sagt, daß für die Deckung des Schecks gesorgt war und daß diese Deckung bei der Londoner Filiale der Beklagten mit ihrem übrigen Vermögen beschlagnahmt worden ist oder daß die Beklagte den bei ihrer Londoner Filiale befindlichen Pfund-Betrag infolge der Beschlagnahme in London eingebüßt hat. Diese Ausführungen sind aber nur dahin zu verstehen, daß damals eine zur Bezahlung des Schecks ausreichende Summe der Londoner Filiale der Beklagten zur Verfügung stand, ohne daß zu diesem Zwecke besondere Maßnahmen der Beklagten nach der angegebenen Richtung hin erfolgt und möglich waren. Dann hat aber die Beschlagnahme des Londoner Filialvermögens der Beklagten diese rechtlich und wirtschaftlich nicht anders und nicht schwerer getroffen, als wenn sie überhaupt keinen Versuch gemacht hätte, die Pfund-Summe an die N.-Bank in London zu überweisen.

Somit ist die Beklagte der N.-Bank und damit der Klägerin höchstens in Höhe des Betrags haftbar geworden, den die von der Klägerin an die Beklagte gezahlte Mark-Summe in englischer Währung nach dem Kurse des Tages ausmacht, an dem die Beklagte ihren nach England geschickten Scheck zurückerhalten hat. Dagegen braucht sie für die in der Zwischenzeit bis zu diesem Tage erfolgte Entwertung der deutschen Wäluta nicht einzustehen. . . .